

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/1959 -

zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 8/1134 -

Sonderbericht des Landesrechnungshofes „MV-Schutzfonds“

Der Landtag möge beschließen:

Ziffer II wird wie folgt gefasst:

„II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

1. Der Landtag stellt fest:

- a) Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen, fundierten Bewertungen und konstruktiven Empfehlungen im Sonderbericht „MV-Schutzfonds“.
- b) Im Jahr 2020 hat die Corona-Pandemie die Politik und die öffentlichen Haushalte vor große Herausforderungen gestellt. Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich des Verlaufs der Pandemie und ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen war die Bereitstellung erheblicher Mittel für die Bekämpfung der Pandemie und ihrer Auswirkungen gerechtfertigt.
- c) Der im Jahr 2020 von der Mehrzahl der Wirtschaftsexperten prognostizierte drastische Rückgang des Bruttoinlandsproduktes und der Steuereinnahmen ist letztlich nicht in vollem Umfang eingetreten. Insbesondere die Höhe der Steuermindereinnahmen ist wesentlich geringer ausgefallen als befürchtet.

- d) Literatur und Rechtsprechung zur Schuldenbremse haben klare Kriterien für die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit von Krediten definiert, die auf der Grundlage der Ausnahme der Schuldenbremse für Notlagenkredite nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Variante 2 der Verfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden dürfen.
- Kernelemente dieser Kriterien sind, dass sowohl die Kreditaufnahme als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe beziehungsweise auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sein müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass zwingend ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Naturkatastrophe oder außergewöhnlicher Notsituation und den kreditfinanzierten Maßnahmen bestehen muss.
- Insofern müssen sowohl die Kreditaufnahme als auch die kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete zur Krisenbekämpfung geeignet und erforderlich sein. Die Kreditaufnahme und die Verwendung der kreditfinanzierten Mittel müssen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise und zum Krisenbewältigungspotenzial der kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete stehen.
- e) Mit dem von Literatur und Rechtsprechung diesbezüglich eingeräumten weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers korrespondiert eine Darlegungs- und Begründungspflicht im Gesetzgebungsverfahren. Darzustellen sind insbesondere die Notwendigkeit der Maßnahmen und der dafür veranschlagten Ausgaben bezüglich Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie der Erwägungen, die für die Beurteilung der krisenhaften Situation und der zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen maßgeblich waren. Je höher die kreditfinanzierten Mittel sind, die für Projekte und Maßnahmenpakete zur Krisenbekämpfung bereitgestellt werden, desto strenger fallen die Anforderungen an diese Begründungspflicht aus.
- f) Eine Kreditaufnahme über die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse zur Finanzierung von Maßnahmen, die nicht ausschließlich und final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sind, würde die seit 2009 im Grundgesetz und seit 1. Januar 2020 im Landesrecht verankerten schuldenbegrenzenden Regelungen („Schuldenbremse“) aushebeln und der Intention des Bundes- wie des Landesgesetzgebers, die Möglichkeiten der Neuverschuldung wirksam zu begrenzen, zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere auch für die Kreditfinanzierung bereits vor dem Eintritt der Naturkatastrophe beziehungsweise der außergewöhnlichen Notsituation geplanter beziehungsweise erforderlicher Maßnahmen, soweit ihre Umsetzung nicht unmittelbar zur Beseitigung der Naturkatastrophe beziehungsweise zur Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen beiträgt.

- g) Der weit überwiegende Teil der in den Textzahlen 203 bis 354 vom Landesrechnungshof geprüften und bewerteten Maßnahmen und Projekte erfüllt nicht die in Literatur und aktueller Rechtsprechung zur Schuldenbremse definierten Kriterien für die Finanzierung mittels einer Kreditaufnahme gemäß der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse. Insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besteht bei den meisten Maßnahmen nicht. Damit erfüllen Teile des Wirtschaftsplans des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ nicht die Voraussetzungen für eine kriseninduzierte Kreditfinanzierung.
- h) In ihren Entgegnungen auf die Feststellungen und Bewertungen des Landesrechnungshofs im Sonderbericht ‚MV-Schutzfonds‘ missachtet die Landesregierung explizit die in den aktuellen Urteilen zur Schuldenbremse, konkret dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs sowie dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, aufgestellten Kriterien und Maßgaben für eine verfassungsgemäße Anwendung der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse und ignoriert unmissverständliche Aussagen und Feststellungen in beiden Urteilen.
- i) Die Textzahlen 58 bis 60 zeigen, dass die Kreditaufnahme für den MV-Schutzfonds unzureichend begründet ist, weil die Begründungen der Nachtragshaushaltsgesetze sowie der zugehörigen Haushaltsbegleitgesetze nicht ausreichend konkret darlegen, wie die kreditfinanzierten Maßnahmen welchen Schaden beseitigen beziehungsweise welchen drohenden Schaden verringern sollen. Auch im Wirtschaftsplan zum MV-Schutzfonds fehlt es in weiten Teilen an einer ausreichenden Darstellung und Begründung, wie die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen beitragen. Selbst in den Anträgen an den Finanzausschuss zur Freigabe von Mitteln des MV-Schutzfonds wird ein sachlicher und zeitlicher Bezug zur Corona-Pandemie regelmäßig nur pro forma hergestellt.
- j) Die Textzahlen 61 und 62 unterstreichen, dass die Pandemiefestigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht als Begründung für die Aufnahme von Notlagenkrediten ausreichend ist. Ein Bundesland beziehungsweise das Gesundheitssystem eines Bundeslandes pandemiefest zu machen ist ein politisches Ziel, damit Daueraufgabe der Landesregierung und aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren.
- k) Die Textzahlen 83 bis 89 zeigen, dass das Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ nicht den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für Sondervermögen entspricht.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert,
- a) in Bezug auf die Textzahlen 83 bis 89 zukünftig die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung bei der Gestaltung von Sondervermögen zu beachten.
- b) in Bezug auf die Textzahlen 46 bis 50 mit einer Novellierung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) in § 18 Absatz 6 Satz 3 LHO die Wörter ‚einen 50 Millionen Euro übersteigenden Mehrbedarf verursachen‘ durch die Wörter ‚einen Mehrbedarf, der drei Prozent des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre übersteigt, verursachen‘ zu ersetzen.
- c) in Bezug auf die Textzahlen 55 bis 56 anzuerkennen, dass in der aktuellen Rechtsprechung die vom Landesrechnungshof geforderte Zusätzlichkeit der kreditfinanzierten Maßnahmen ausdrücklich als Voraussetzung für die Verfassungsgemäßheit ihrer Finanzierung über die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse benannt wird.

- d) in Bezug auf die Textzahlen 69 bis 76 den Bewertungen des Landesrechnungshofes zu folgen und anzuerkennen, dass mit dem Übergang von einer pandemischen in eine endemische Lage, der in Mecklenburg-Vorpommern spätestens Anfang 2023 vollzogen war, die Finanzierung von Maßnahmen mittels Krediten, die über die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse aufgenommen wurden, verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig ist.
- e) in Bezug auf die Textzahlen 69 bis 76 mit einer Novellierung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) in § 18 Absatz 6 einen neuen Satz 3 einzufügen mit dem Wortlaut: ‚Das Bestehen einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt, stellt der Haushaltsgesetzgeber jeweils einzeln für ein Haushaltsjahr fest.‘.
- f) das Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ abzuwickeln und in den regulären Haushalt zu überführen, die darin enthaltenen Maßnahmen, soweit sie zukünftig umgesetzt werden sollen, aus dem regulären Haushalt zu finanzieren, und die bisher nicht tatsächlich verausgabten Mittel des MV-Schutzfonds für eine Sondertilgung gemäß § 2 Kredittilgungsplangesetz zu nutzen; dem Finanzausschuss ist dazu bis 30. September 2023 Bericht zu erstatten.
- g) in Bezug auf die Textzahlen 77 bis 82 bisher nicht für den MV-Schutzfonds verwendete Kreditmittel dauerhaft ungenutzt zu lassen.
- h) zukünftig Refinanzierungsermächtigungen und Ausgabenkreditermächtigungen grundsätzlich separat auszuweisen.
- i) in Bezug auf die Textzahlen 83 bis 89 im Kredittilgungsplangesetz 2020 in § 1 das Wort ‚haushalterisch‘ zu streichen und in § 2 Absatz 3 die Wörter ‚die noch verbliebenen jährlichen Tilgungen nach § 1 zu gleichen Anteilen‘ durch die Wörter ‚entsprechend ihrer Höhe die Laufzeit der Kredittilgung‘ zu ersetzen.
- j) in Bezug auf die Textzahlen 96 bis 113 dem Finanzausschuss bis 31. Dezember 2023 einen abschließenden Monitoringbericht zum MV-Schutzfonds vorzulegen, in dem die einzelnen Maßnahmenbereiche und Maßnahmen detailliert beschrieben werden und insbesondere dargestellt wird, inwiefern sie in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen; dabei sind die Bewertungen des Landesrechnungshofes zur Darstellung einzelner Maßnahmen zu beachten.
- k) in Bezug auf die Textzahlen 114 bis 120 zukünftig Notlagenkreditermächtigungen haushalterisch nur nach dem tatsächlich anfallenden Bedarf zu nutzen und das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.
- l) in Bezug auf die Textzahlen 121 bis 126 zukünftig auch in außergewöhnlichen Krisenzeiten Fördergrundsätze beziehungsweise Förderrichtlinien vor ihrem Inkrafttreten dem Landesrechnungshof zur Anhörung und zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen; eine Verfahrensweise zur Sicherstellung einer der jeweiligen Situation angepassten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beziehungsweise zur Erteilung des Einvernehmens ist zwischen dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof abzustimmen; dem Finanzausschuss ist dazu bis 30. Juni 2023 Bericht zu erstatten.

- m) in Bezug auf die Textzahlen 132 bis 135 zukünftig bei der Übertragung von Aufgaben des Landes auf private Dritte grundlegende Prinzipien des Verwaltungsrechts zu beachten und sicherzustellen, dass erst nach Bestands- und Rechtskraft eines Beleihungsakts mit Handlungen in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen begonnen wird.
- n) in Bezug auf die in den Textzahlen 136 bis 142 sowie weitere im Sonderbericht des Landesrechnungshofes festgestellte Verstöße gegen Haushaltsrecht des Landes zukünftig die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung einzuhalten.
- o) bei einer Nutzung der Regelung des Artikels 65 Absatz 2 Satz 2 Variante 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zukünftig die in Literatur und Rechtsprechung zur Schuldenbremse definierten Kriterien für die Nutzung krisen-induzierter Neuverschuldung zu beachten und im Sinne der Intention der Schuldenbremse eng auszulegen sowie sämtliche Feststellungen und Bewertungen des Landesrechnungshofs im Sonderbericht zu berücksichtigen.“

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Dr. Harald Terpe und Fraktion

René Domke und Fraktion